

Gemeinde

Niedereschach



SCHWARZWALD-BAAR-KREIS

BEBAUUNGSPLAN

'Steigäcker I - Erweiterung'

in Fischbach

UMWELTBERICHT **mit Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung**

ALS BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG

Stand: 07.04.2014

Büro Gfrörer
Architekten, Ingenieure,
Landschaftsarchitekten

Dettenseerstraße 23
72186 Empfingen
Tel.: 07485 / 9769-0
Fax: 07485 / 9769-21

**UMWELTBERICHT MIT EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG
zum BBP "Steigäcker I - Erweiterung"
in Niedereschach - Fischbach
Schwarzwald – Baar - Kreis**

Inhaltsverzeichnis

<u>1 ANLASS UND RECHTS GRUNDLAGEN</u>	1
<u>1.1 Rechtliche Grundlagen</u>	1
<u>1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurde</u>	2
<u>2 UMWELTBERICHT ZUM BEBAUUNGSPLAN "STEIGÄCKER I - ERWEITERUNG“</u>	3
<u>2.1 Gebietsbeschreibung</u>	3
<u>2.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans</u>	4
<u>2.3 Vorgaben und Schutzgebiete sowie wesentliche Ziele sonstiger übergeordneten Fachplanungen</u>	5
<u>2.4 Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen</u>	6
<u>2.5 Gesamteinschätzung der Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen</u>	12
<u>2.6 Prognose und Planungsalternativen</u>	12
<u>2.7 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich für die Schutzgüter Arten, Biotope und Boden</u>	13
<u>2.9 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich des Schutzguts Boden</u>	14
<u>2.10 Bilanzierung sonstige Schutzgüter</u>	15
<u>3 ANHANG</u>	16
<u>3.1 I. Pflanzenliste</u>	16
<u>3.2 II. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag</u>	17

Anlagen

Bestandsplan der Biotope- und Nutzungsstrukturen
Grünordnungsplan

M 1 : 1.000
M 1 : 500

1 ANLASS UND RECHTS GRUNDLAGEN

Anlass für den vorliegenden Umweltbericht ist die Aufstellung des Bebauungsplans "Steigäcker I - Erweiterung" in Niedereschach - Fischbach, Schwarzwald-Baar Kreis. Durch die Ausweisung dieses Bebauungsplans will die Gemeinde Niedereschach den zukünftigen Bedarf an Wohnbaufläche sichern.

Es handelt sich um ein Regelverfahren nach § 2 BauGB. Nach § 2 (3) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten.

Insbesondere ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltpflege durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse sind in der Abwägung zu berücksichtigen und werden im vorliegenden Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan dargestellt.

Eine Bilanzierung des Eingriffs und ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a BauGB bzw. § 15 BNatSchG ist erforderlich, da das Vorhaben zu einer Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen führt und mit einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu rechnen ist.

Gemäß § 21 Abs.2 NatSchG BW gilt ein Eingriff als ausgeglichen, wenn nach Beendigung des Eingriffs keine oder keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild wiederhergestellt oder landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Zum Ausgleich des Eingriffs auf sonstige Weise können auch ausgleichende Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle durchgeführt werden.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Im Einzelnen sind nachfolgende Rechtsvorschriften zu berücksichtigen (die Aufzählung hat keine abschließende Wirkung).

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) das durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)
- Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG) vom 14. Dezember 2004 (GBl. Nr. 17 vom 28.12.2004 S.908), zuletzt geändert durch Artikel 34 der Verordnung vom 25. April 2007 (GBl. S. 252, 255)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
- Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 13. Dezember 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370, 379)
- Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 367, 370)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und gilt ab dem 01.03.2010.
- Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 2010 (GBl. S. 565).
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2461)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163).
- 22. BmSchV – Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Luftreinhaltungsverordnung)

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurde.

Gemäß § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. zu berücksichtigen:

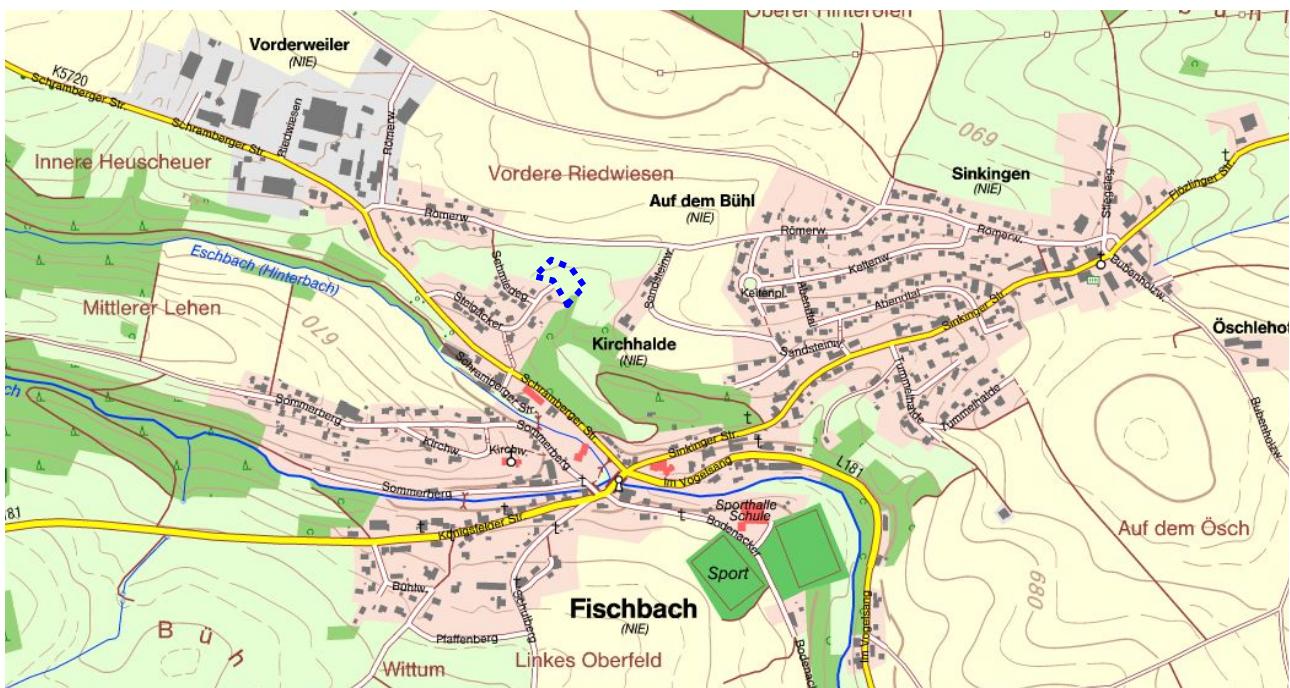
- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen.

Die Berücksichtigung der genannten Belange des Umweltschutzes erfolgt durch den vorliegenden Umweltbericht. Die Darstellung der Ziele von übergeordneten Fachplänen, die für den vorliegenden Bebauungsplan von Bedeutung sind, erfolgt im Zuge der nachfolgenden Ausführungen

2 UMWELTBERICHT ZUM BEBAUUNGSPLAN "STEIGÄCKER I - ERWEITERUNG"

2.1 Gebietsbeschreibung

Die Gemeinde Niedereschach liegt im Übergang der beiden Naturräume „Mittlerer Schwarzwald“ (Ortsteil Fischbach) und „Obere Gäue“ (Ortsteil Niedereschach). Die Mittlere Schwarzwald grenzt im Westen an die Naturräume Baar und Obere Gäue, nach Norden schließen sich die Schwarzwald Randplatten; der Grindenschwarzwald und Enzhöhen und der Nördliche Talschwarzwald an. Im Süden befindet sich der Südöstliche Schwarzwald und der Hochschwarzwald. Im östlichen Teil des Naturraums dominieren die Randplatten des Oberen Buntsandsteins, nach Westen schließen sich die hier schwächer entwickelten Waldrücken des Hauptbuntsandsteins und der eigentliche Talschwarzwald an. Auf den östlichen Randplatten dominieren Offenlandflächen, die von wenig eingetieften, anmoorigen Talmulden durchzogen werden. Die Gemeindefläche Niedereschach ist mit 40 % Wald bedeckt, dagegen stehen 48 % Landwirtschaftsfläche.



Das rund 0,54 ha große Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand von Fischbach. Südlich an das Plangebiet schließt das bestehende Baugebiet „Steigäcker“ an. Nördlich an das Plangebiet schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.



Blick auf die artenarme Fettwiese des Plangebiets, der frisch eingesäte Wiesenstreifen, der von Klee dominiert wird, ist deutlich erkennbar.



Luftbild mit Geltungsbereich des Plangebiets

2.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Ziel und Zweck der Planung:

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuausweisung von Bauplätzen im Ortsteil Fischbach geschaffen werden. Die Gemeinde Niedereschach hat bereits vier Bauplatzgesuche von Bürgern aus Fischbach. Diesen Gesuchen will die Gemeinde mit der Ausweisung dieses Bebauungsplans gerecht werden.

Größe:

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 5.433 m², mit folgenden Nutzungen und Flächenausweisungen:

Bebauungsplan	Fläche	Anteil
öffentliche Grünfläche als Mesophytischer Saum (PFG 3)	145 m ²	2,7%
Gebüsch feuchter Standorte (PFG 1)	288 m ²	5,3%
Gartenflächen	2.531 m ²	46,6%
Gebäudefläche	1.688 m ²	31,1%
Straße	781 m ²	14,4%
Geltungsbereich gesamt:	5.433 m²	100,0%



Umfang des Bauvorhabens:

Es werden 7 neue Bauplätze entstehen.

Das Plangebiet hat eine Ausdehnung von ca. 110 m in Ost-West-Richtung und von ca. 50 m in Nord-Süd-Richtung.

Es schließt an das Baugebiet „Steigäcker“ im Norden an.

Weitere Einzelheiten zu den planungs- und bauordnungsrechtlichen Regelungen sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen

2.3 Vorgaben und Schutzgebiete sowie wesentliche Ziele sonstiger übergeordneten Fachplanungen

Regionalplan:

Im Regionalplan der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg ist das Plangebiet als schutzbedürftiger Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft (sonstige landwirtschaftliche Nutzfläche) dargestellt.

Flächennutzungsplan:

Der Flächennutzungsplan 2009 der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen ist seit dem 28.02.1998 rechtsverbindlich.

In der 7. Änderung des FNP 2009 ist das Plangebiet als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Fachziele des Natur- und Umweltschutz:

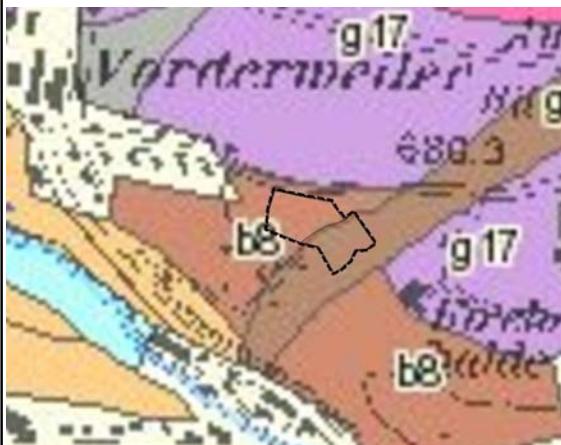
Natura 2000 / FFH-Gebiete	nicht betroffen
-" / Vogelschutzgebiete	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiete	nicht betroffen
Naturschutzgebiete	nicht betroffen
bes. geschützte Biotope nach §30 BNatSchG bzw. nach § 30a LWaldG	„Taleinschnitt W Kirchhalde (NW Fischbach)“; Bioto-Nr.: 178163260738
Naturdenkmale	nicht betroffen
Naturpark	Naturpark Südschwarzwald
Wasserschutzgebiet	nicht betroffen
Überschwemmungsgebiet	nicht betroffen
Geotope	nicht betroffen
Sonstige	nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen

2.4 Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

2.4.1 Biotope

Bestandsaufnahme und -bewertung der Aspekte des Umweltschutzes	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen																																				
<p>→ mittel</p> <p>Die Fläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Steigäcker I - Erweiterung" besteht aus einer artenarmen Fettwiese mit großen Anteilen an Wiesen-Klee, Glatthafer, Löwenzahn und Spitzwegerich (siehe Bilder S.3), die 89 % des gesamten Plangebiets einnimmt. Eine Teilfläche der Wiese wurde durch eine Leitungsbaumaßnahme umgebrochen und anschließend neu eingesät. Dieser Bereich ist nahezu ausschließlich von Klee dominiert.</p> <p>Hinzu kommen noch zwei Gebüsche feuchter Standorte (3 %), ein nitrophytischer Saum (7 %) ebenfalls am westlichen Rand und eine kleine asphaltierte Straße (1 %) über die der Geltungsbereich von Süden erschlossen wird. Da diese Flächen von mittlerer Bedeutung für den Arten und Biotopschutz sind, wird der Geltungsbereich insgesamt mit mittel bewertet.</p> <p>Die Wertigkeit der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen verteilt sich wie folgt (die Biotoptypen sind im beiliegenden Bestandsplan dargestellt):</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Wertstufe</th> <th>Biotoptyp</th> <th>Fläche</th> <th>Anteil</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Sehr hoch</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Hoch</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Mittel</td> <td>33.41 Fettwiese</td> <td>4.852 m²</td> <td>89%</td> </tr> <tr> <td></td> <td>35.11 nitrophytischer Saum</td> <td>373 m²</td> <td>7%</td> </tr> <tr> <td></td> <td>42.30 Gebüsch feuchter Standorte</td> <td>188 m²</td> <td>3%</td> </tr> <tr> <td>Gering</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Sehr gering</td> <td>60.21 Straße</td> <td>20 m²</td> <td>0%</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Gesamtfläche</td><td>5.433 m²</td><td>100%</td></tr> </tbody> </table> <p>Die Einstufung der Biotoptypen erfolgte gemäß der "Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung" (LfU 2005).</p>	Wertstufe	Biotoptyp	Fläche	Anteil	Sehr hoch				Hoch				Mittel	33.41 Fettwiese	4.852 m ²	89%		35.11 nitrophytischer Saum	373 m ²	7%		42.30 Gebüsch feuchter Standorte	188 m ²	3%	Gering				Sehr gering	60.21 Straße	20 m ²	0%	Gesamtfläche		5.433 m²	100%	<p>wenig erheblich bis erheblich</p> <p>Verlust von ca. 2.219 m² von größtenteils mittelwertigen Biotoptypen durch Überbauung. Der gesetzlich geschützte Biotop am östlichen Plangebietsrand wird durch die geplanten Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt. Es wird kleinflächig im nordöstlichen Bereich noch durch Neupflanzungen erweitert.</p>	<p>● bis ●●●</p>	<p>Vermeidung und Minimierung</p> <ul style="list-style-type: none"> Beschränkung der überbaubaren Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß; Erhalt und Schutz des bestehenden Biotops und des anderen Gebüsch feuchter Standorte (PFB 1) <p>Ausgleich (planintern)</p> <ul style="list-style-type: none"> Neupflanzung eines Gebüsch feuchter Standorte mit heimischen und standortgerechten Gehölzen (siehe Bebauungsplan PFG 1)(Pflanzenliste siehe Anhang); Pflanzung von je 2 heimischen hochstämmigen Laubbäumen pro Baugrundstück (PFG 2). Entwicklung eines mesophytischen Saums als Gewässerrandstreifen (PFG 3). <p>Der Eingriff (siehe Eingriffs- / Ausgleichsbilanz unten) in das Schutzgut kann durch die dargestellten Maßnahmen nicht innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden. Dadurch sind planexterne Maßnahmen notwendig.</p> <p>Ausgleich (planextern)</p> <ul style="list-style-type: none"> Der erforderliche planexterne Ausgleich wird durch Maßnahmen des Ökokontos der Gemeinde Niedereschach ausgeglichen.
Wertstufe	Biotoptyp	Fläche	Anteil																																				
Sehr hoch																																							
Hoch																																							
Mittel	33.41 Fettwiese	4.852 m ²	89%																																				
	35.11 nitrophytischer Saum	373 m ²	7%																																				
	42.30 Gebüsch feuchter Standorte	188 m ²	3%																																				
Gering																																							
Sehr gering	60.21 Straße	20 m ²	0%																																				
Gesamtfläche		5.433 m²	100%																																				

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / ✗ nicht erheblich

2.4.2 Boden			
Bestandsaufnahme und -bewertung der Aspekte des Umweltschutzes	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
<p>Im Plangebiet befinden sich zwei unterschiedliche Bodentypen.</p> <p>Der Geltungsbereich des BBP „Steigäcker I - Erweiterung“ liegt zu 56 % der Gesamtfläche auf einer <u>Braunerde aus Sandstein führenden Fließerde</u>. Die restlichen 44 % sind <u>Mittel tiefes bis tiefes Kolluvium und Kolluvium über Pelosol aus holozänen Abschwemmmassen über tonreicher Muschelkalk - Fließerde</u>.</p> <p>b8: Braunerde aus Sandstein führenden Fließerden</p> <p>Gesamtbewertung: gering bis mittel</p> <p>g64: Mittel tiefes bis tiefes Kolluvium und Kolluvium über Pelosol aus holozänen Abschwemmmassen über tonreicher Muschelkalk - Fließerde</p> <p>Gesamtbewertung: mittel bis hoch</p> <p>Landschaftsgeschichtliche Urkunden (z.B. geologische Aufschlüsse, Bodendenkmäler, Zeugnisse besonderer Bewirtschaftungsformen etc.): nach derzeitigem Kenntnisstand im Gebiet nicht vorhanden, <i>gering</i></p> <p>Lebensraum für Bodenorganismen: k.A</p> <p>Quelle: Regierungspräsidium Freiburg, LGRB, Referat 93 - Landesbodenkunde, Stand: 29.03.2012</p>	<p>Die geplante Erschließung des Wohngebiets führt zu einer Versiegelung von ca. 2.219 m².</p> <p>Betroffen davon sind größtenteils Böden mittlerer bis geringer Wertigkeit (b8). Nur am südöstlichen Rand werden auch Böden mittlerer bis hoher Wertigkeit in Anspruch genommen.</p>  <p>Quelle: Regierungspräsidium Freiburg, LGRB, Referat 93 - Landesbodenkunde, Stand: 29.03.2012</p>	●	<p>Die überplanten Flächen des Geltungsbereichs sind insgesamt von mittlerer Wertigkeit für das Schutzgut Boden. Eingriffe erfolgen auf insgesamt ca. 46 % des Plangebiets hierfür entsteht Ausgleichsbedarf. Da das Schutzgut Boden nur in beschränktem Umfang zur Verfügung steht, kommt den Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Vermeidung und Minimierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der überbaubaren Flächen auf das unbedingt erforderliche Maß ; • Durchführung von Erdarbeiten möglichst im Massenausgleich, Trennung von Oberboden und Unterboden, Durchführung der Erdarbeiten bei trockener Witterung. <p>Durch die oben genannten Maßnahmen kann der Eingriff in das Schutzgut Boden nicht vollständig innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden. Es werden planexterne Maßnahmen benötigt.</p> <p>Ausgleich planextern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der planexterne Ausgleich wird durch Maßnahmen des Ökokontos der Gemeinde Niedereschach ausgeglichen.

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / ✗ nicht erheblich

2.4.3 Wasser			
2.4.3.1 Grundwasser			
Bestandsaufnahme und –bewertung der Aspekte des Umweltschutzes	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
Innerhalb und um das Plangebiet steht der Mittlere Buntsandstein an. Dieser weist nach der Bewertungsempfehlung der LUBW insgesamt eine mittlere Gesamtbewertung im Bezug auf das Schutzgut Grundwasser auf.	Verringerung der Grundwassererneubildung und des Wasserrückhaltevermögens durch Bebauung und Versiegelung in einem Umfang von rund 2.219 m ² sowie beschleunigter Abfluss des Oberflächenwassers.	●	<p>Vermeidung und Minimierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der überbaubaren Flächen und der Verkehrsflächen auf das unbedingt erforderliche Maß; • Herstellung von PKW-Stellplätzen in wasserdurchlässiger Belagsausbildung • Bau einer Zisterne je Baugrundstück als Regenwasserspeicher • getrennte Ableitung von Schmutz- und Oberflächenwasser, Anschluss an bestehenden Regenwasserkanal <p>Weitergehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p>
2.4.3.2 Oberflächenwasser			
Am östlichen Rand des Plangebiets verläuft ein kleiner periodisch wasserführender Graben, der die nördlich liegenden Wiesenflächen entwässert. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine Oberflächengewässer.	Es werden durch das geplante Wohngebiet keine Eingriffe in Oberflächengewässer durchgeführt. Auch der Wassergraben an der östlichen Grenze des Geltungsbereichs bleibt unberührt von den Baumaßnahmen.	✗	nicht erforderlich

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / ✗ nicht erheblich

2.4.4 Orts-/ Landschaftsbild			
Bestandsaufnahme und -bewertung der Aspekte des Umweltschutzes	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
Das Landschaftsbild ist in diesem Bereich von großflächigen Grünlandflächen und Wohngebäuden geprägt. Landschaftselemente wie Feldhecken und ein kleiner Auwald befinden sich nur am östlichen Plangebietrand. Der Auwald und das Gebüsch bringen durch ihre teilweise hohen Weiden eine natürliche Struktur in die Landschaft, welche ansonsten aus ausgedehnter Grünlandflächen besteht.	Durch die Erweiterung des Wohngebiets wird das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinflusst. Die wertvollen Strukturelemente (Gebüsch und Auwald) werden durch die Baumaßnahmen nicht beeinflusst und bleiben erhalten.	●	<p>Vermeidung und Minimierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ergänzungspflanzung des Gebüsches feuchter Standorte an der östlichen Grenze des Geltungsbereich. (PFG 1); • Pflanzung von je zwei standortgerechten hochstämmigen Laubbäumen pro Baugrundstück zur inneren Durchgrünung des Plangebiets (PFG 2)



Blick in Richtung Wohngebäude des Ortsteils Vorderweiler



Blick auf das bestehende Biotop und den Ortsteil Kirchhalde

2.4.5 Erholung			
Bestandsaufnahme und –bewertung der Aspekte des Umweltschutzes	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
Innerhalb des Geltungsbereich befinden sich keine Infrastruktureinrichtungen für die Erholungsnutzung.	Durch den Bau von Wohnhäusern entstehen keine Beeinträchtigungen für das Schutzbau Erholung.	✗	nicht erforderlich
2.4.6 Klima / Luft			
Bestandsaufnahme und –bewertung der Aspekte des Umweltschutzes	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
gering: Das Gebiet befindet sich im hygienisch weitgehend unbelasteten ländlichen Raum und ist Teil eines kleinen, aufgrund der geringen Größe nur mäßig wirksamen Kaltluftentstehungsgebiets. Die entstehende Kalt- /Frischluft fließt Richtung Südosten ab in Richtung Siedlungskörper Fischbach.	Durch die geringe Vollversiegelung entstehen für die Kaltluftbildung keine großen Auswirkungen. Auch der Kaltluftabfluss ist durch das bestehende Wohngebiet bereits beeinflusst. Die neuen Gebäude bilden kein größeres Hindernis für den Abfluss. Der Einfluss auf das Schutzbau Klima ist durch die geplanten Baumaßnahmen als nicht erheblich einzustufen.	✗	<p>Vermeidung und Minimierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der überbaubaren Flächen und Verkehrsflächen auf das unbedingt erforderliche Maß; • Beschränkung der Gebäude- bzw. Anlagenhöhen auf das unbedingt erforderliche Maß; <p>Ausgleich</p> <p><i>Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</i></p>
 <p>●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / ✗ nicht erheblich</p>			

2.4.7 Mensch			
Bestandsaufnahme und –bewertung der Aspekte des Umweltschutzes	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
Neben den vorbeschriebenen Teilaspekten sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine weiteren Gesichtspunkte hervorzuheben, die erhebliche Auswirkungen auf den Menschen haben können.	Konflikte mit angrenzenden Nutzungen, insbesondere für die anschließende Wohnbebauung sind auf Grund der geringen Anzahl neuer Bauplätze (Verkehr) und der Art der zulässigen Bebauung (Emissionen) nicht zu erwarten.	✗	nicht erforderlich
2.4.8 Kultur- und Sachgüter			
Bestandsaufnahme und –bewertung der Aspekte des Umweltschutzes	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
Kultur- und Sachgüter von besonderem geschichtlichen, wissenschaftlichen, archäologischen, städtebaulichen Wert oder besondere Sachgüter als Schutzgut im Rahmen des Umweltschutzes, die für Einzelne, besondere Gruppen oder die Gesellschaft insgesamt von Bedeutung sind, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.	keine	✗	nicht erforderlich
2.4.9 Wechselwirkung			
Bestandsaufnahme und –bewertung der Aspekte des Umweltschutzes	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
Erhebliche Wechselwirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.	keine	✗	nicht erforderlich

●●● sehr erheblich / ●● erheblich / ● wenig erheblich / ✗ nicht erheblich

2.5 Gesamteinschätzung der Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen

Die durch den vorliegenden Bebauungsplan verursachten Beeinträchtigungen sind für das Schutzgut Biotope als wenig erheblich bis erheblich. Die Beeinträchtigungen sind für das Schutzgut Boden aufgrund der geringen Größe des Baugebiets als wenig erheblich anzusehen. Aufgrund der rechnerischen Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich ergibt sich, dass für die Schutzgüter Biotope und Boden ein planexterner Ausgleichsbedarf benötigt wird.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Grundwasser und Landschaftsbild insgesamt als wenig erheblich einzustufen. Unerhebliche Beeinträchtigungen sind für die Schutzgüter Oberflächenwasser, Klima / Luft, Kultur- und Sachgüter, Erholung, Mensch und Wechselwirkungen zu erwarten.

Die im vorigen beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung tragen in Verbindung mit den grünordnerischen Ausgleichsmaßnahmen zu einer teilweisen Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft bei, sodass für alle Schutzgüter außer Boden und Biotope, zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes erforderlich werden.

2.6 Prognose und Planungsalternativen

2.6.1 Standort und Planungsalternativen

Standortalternativen wurden keine weiteren geprüft, da sich die weitere Erschließung des schon bestehenden Wohngebiet 'Steigäcker I' angeboten hat und die Fläche im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt ist.

In Bezug auf die Baugebietsplanung wurden mehrere Varianten untersucht. Jetziger Stand ist am verträglichsten, da der Biotop und der Gewässerrandstreifen erhalten bleiben.

2.6.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Bei konsequenter Umsetzung der vorbeschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich verbleiben kurz- bis mittelfristig keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt.

- Der Biotop bleibt erhalten und wird entwickelt.
- Innere Durchgrünung durch Pflanzgebote
- Wasserhaushalt wird durch das Trennsystem in Verbindung mit Zisternen nicht beeinträchtigt.

2.6.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die landwirtschaftliche Nutzung erhalten. Eine mittel- bis langfristige Verbesserung des Umweltzustandes ist nicht zu erwarten.

2.6.4 Monitoring

Die Umsetzung der grünordnerischen / umweltschützenden Maßnahmen muss parallel zur Errichtung der Anlage erfolgen.

Vorgesehen ist eine Überprüfung der Pflanzmaßnahmen in einem drei- bis fünfjährigen Abstand bis zu einer ausreichenden Entwicklung der Pflanzung, danach ist ein Turnus von 10 Jahren anzustreben. Die Überprüfung erfolgt durch Begehung einer von der Gemeinde beauftragten Person.

2.7 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich für die Schutzgüter Arten, Biotope und Boden

Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgt nachfolgend für das Schutzgut Arten und Biotope rechnerisch anhand der bestehenden bzw. geplanten Flächennutzung bzw. anhand der erfassten Biotoptypen gemäß der "Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung" (Institut für Botanik und Landeskunde im Auftrag der LfU, 2005), wie folgt:

Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich für das Schutzgut Arten und Biotope zur Planfassung des BBP

Biotoptyp	Vor dem Eingriff (Bestand)			Nach dem Eingriff (Planung)		
	1	2	3	1	2	3
	Biotopt- wert	Fläche in m ²	Bilanzwert Spalte 1 x 2	Biotopt- wert	Fläche in m ²	Bilanzwert Spalte 1 x 2
BESTAND						
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte (artenarm)	10	4.852	48.520	-	-
35.11	Nitrophytischer Saum (artenarme Ausbildung)	10	373	3.730	-	-
42.30	Gebüsch feuchter Standorte, geschützter Biotop	23	188	4.324	23	188
60.21	Straße	1	20	20	-	-
PLANUNG (Wohngebiet) (4.219 m²)						
60.10	--> davon überbaubar lt. GRZ 0,4 (4.219 * 0,4 = 1.688 m ²)	-	-	-	1	1.688
60.60	--> davon private Grünfläche lt. GRZ 0,6 (4.219 * 0,6 = 2.531 m ²)	-	-	-	6	2.531
PLANUNG (sonstiges)						
35.12	Öffentliche Grünfläche als mesophytische Saumvegetation (PFG 3)	-	-	-	19	85
42.30 P	Gebüsch feuchter Standorte, Ergänzungspflanzung Biotop (PFG 1)	-	-	-	18	160
60.20	Straße	-	-	-	1	781
	Laubbäume auf geringwertigen Biotoptypen (je Grundstück 2 Bäume; PFG 2)	-	-	-	6	14 Stk.
45.30a	Ansatz: 14 Bäume = 14 St. * (StU 16 + 80 cm) * Wert 6					8.064
				Summe: 5.433	56.594	Summe: 5.433
					100%	61%
Bilanzwert vor dem Eingriff (= 100 %) :				56.594	(100%)	
Bilanzwert nach dem Eingriff (= 61 %) :				34.538	(61%)	
entstehendes Defizit:				-22.056		

Gemäß der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung kann der zu erwartende Eingriff nicht innerhalb des Plangebiets ausgeglichen werden. Es sind Maßnahmen außerhalb des Plangebiets notwendig um den Eingriff auszugleichen.

Der benötigte planexterne Ausgleichsbedarf wird mit dem Ökokonto der Gemeinde Niedereschach verrechnet.

In Abstimmung mit Frau Doris Hug (Furtwangen i. Schw.), die das Ökokonto der Gemeinde Niedereschach pflegt und weiterführt wurde die Abbuchung von **22.056 Punkten** abgestimmt. Vorgesehen ist die Umwandlung eines Fichtenforsts in einen standortgerechten Mischwald.

2.8 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich des Schutzguts Boden

Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Die nachfolgende Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für das Schutzgut Boden erfolgt auf der Grundlage der Datenblätter zu den oben dargestellten bodenkundlichen Einheiten (Quelle: GeoLa - Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme, LGRB).

Als Bewertungsmethode wird das in der Anlage zur Ökokontoverordnung dargestellte Verfahren gewählt, das mit den zur Verfügung stehenden Angaben / Daten zum Boden in der Integrierten Geowissenschaftliche Landesaufnahme korrespondiert.

Danach werden die Bodenfunktionen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in die Bewertungsklassen 0 (versiegelte Flächen, keine Funktionserfüllung) bis 4 (sehr hohe Funktionserfüllung) eingeteilt. Für die Bodenfunktion "Standort für naturnahe Vegetation" werden nur Standorte der Bewertungsklassen 4 (sehr hoch) betrachtet. Diese treten im vorliegenden Fall gemäß den Datensätzen der GeoLa im Gebiet nicht auf.

Für die Bodenfunktionen 'Ausgleichskörper im Wasserkreislauf', 'Puffer und Filter für Schadstoffe' sowie 'Natürliche Bodenfruchtbarkeit' wird die Wertstufe des Bodens über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen ermittelt, die in den entsprechenden Datensätzen der GeoLa, wie oben dargestellt, vorgegeben sind. Die Ermittlung der Wertpunkte erfolgt unter Zugrundlegung von 4 Wertpunkten pro Wertstufe und Quadratmeter.

Der Kompensationsbedarf für den vorhabensbedingten Eingriff in den Boden ermittelt sich aus der Differenz zwischen den Wertpunkten vor (Spalte 1) und nach dem Eingriff (Spalte 2) multipliziert mit der Eingriffsfläche wie folgt:

Baulich beanspruchte Bodenkundliche Einheiten / Nutzungen	Eingriffsfläche in m ² F	geplante Nutzung	Bestand		Planung		Kompensationsbedarf in We F x (Spalte 1 - Spalte 2)	
			Wertstufe	Wertpunkte Spalte 1	Wertstufe	Wertpunkte Spalte 2		
b 8	1.082 m ²	Bebauung (GRZ 0,4)	1,5	6	0	0	8.478 We	
	1.623 m ²	Gartenflächen	1,5	6	1,5	6		
	331 m ²	Straße	1,5	6	0	0		
g 64	606 m ²	Bebauung (GRZ 0,4)	2,5	10	0	0	10.560 We	
	908 m ²	Gartenflächen	2,5	10	2,5	10		
	450 m ²	Straße	2,5	10	0	0		
	433 m ²	Öffentliche Grünfläche	2,5	10	2,5	10		
Eingriffsfläche:		5.433 m ²			Summe Eingriffsdefizit:		19.038 We	

Für den durch die geplante Bebauung verursachten Eingriff in das Schutzgut Boden ergibt sich somit ein Kompensationsbedarf von **19.038 Wertpunkten**.

Da innerhalb des Plangebiets keine geeigneten Flächen vorhanden sind, die eine sinnvolle und ausreichende Aufwertung verbleibender Böden bezüglich der Bodenfunktion ermöglicht (z.B. durch Bodenauftrag), muss die Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden durch Maßnahmen außerhalb des Plangebiets erfolgen.

Der benötigte Ausgleichsbedarf wird mit dem Ökokonto der Gemeinde Niedereschach verrechnet.

In Abstimmung mit Frau Doris Hug (Furtwangen i. Schw.), die das Ökokonto der Gemeinde Niedereschach pflegt und weiterführt wurde die Abbuchung von **19.038 Punkten** abgestimmt. Vorgesehen ist die Umwandlung eines Fichtenforst in einen standortgerechten Mischwald.

2.9 Bilanzierung sonstige Schutzgüter

Für die anderen untersuchten Schutzgüter wurde in den vorstehenden Kapiteln so weit sinnvoll und möglich eine Gegenüberstellung von Bestand und Planung anhand von Zahlen (Flächenangaben) oder eine Bewertung in verbal-argumentativer Form durchgeführt.

Bei einer konsequenten Umsetzung der genannten Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass für die betroffenen Schutzgüter Wasser, Landschaftsbild, Erholung, Luft/Klima, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben, so dass von einer ausreichenden Berücksichtigung der betroffenen Schutzgüter im Rahmen der Abwägung und Eingriffsregelung ausgegangen werden kann. Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen, inner- oder außerhalb des Plangebiets, sind nicht erforderlich.

Anhang:

- I. Pflanzenliste
- II. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Anlage I :

Bestandsplan (M 1 : 1.000)

Anlage II :

Grünordnungsplan (M 1 : 500)

Aufgestellt:

Empfingen, den 10.02.2014

Zugehörige Planfertigungen

Bestandsplan Biotope und Nutzungen, M 1 : 1.000
Grünordnungsplan, M 1 : 500

zuletzt geändert:

Empfingen, den 07.04.2014

Büro Gfrörer
Architekten, Ingenieure,
Landschaftsarchitekten
Dettenseerstraße 23
72186 Empfingen

Bearbeiter:

Timo Hirt (B.Eng. Landschaftsplanung)

3 ANHANG

3.1 I. Pflanzenliste

Die festgesetzten Pflanzgebotsflächen sind gemäß DIN 18 916 'Pflanzen und Pflanzarbeiten' zu bepflanzen und gemäß DIN 18 919 'Unterhaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen' dauernd zu unterhalten. Für die Bepflanzung werden naturraumtypische Arten der potentiell natürlichen Vegetation vorgeschlagen gemäß den Empfehlungen der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg, Karlsruhe 2002).

Pflanzgebot (PFG1) Feldgehölz mit standortgerechten heimischen Gehölzen

Qualität: Sträucher, oB. 3-4 Tr. h 60 – 100

Cornus sanguinea / Roter Hartriegel

Corylus avellana / Gewöhnliche Haselnuß

Prunus spinosa / Schlehe

Rosa canina / Hundsrose

Salix fragilis / Bruch-Weide

Ligustrum vulgare / Liguster

Sambucus nigra / Schwarzer Holunder

Prunus padus / Traubenkirsche

Salix caprea / Sal-Weide

Pflanzgebot (PFG2) 2 hochstämmige standortgerechten Laubbäume pro Grundstück

Qualität: Hochstamm mit Ballen, 3 x verpflanzt, StU 14-16 cm

Acer campestre /Feld-Ahorn

Prunus avium / Vogelkirsche

Acer pseudoplatanus / Bergahorn

Verwendet werden dürfen auch hochstämmige standortgerechte Obstbäume.

Hier sollen bevorzugt ortsüblich und bewährte Sorten des Streuobstbaus verwendet werden.

3.2 II. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

3.2.1 Anlass und Rechtsgrundlagen

Durch den vorliegende Bebauungsplan werden Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht, die auch zu Störungen oder Verlusten von besonders geschützten oder streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

In der nachfolgenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- geprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind.

Die rechtliche Grundlage dieses Artenschutzfachbeitrages bilden die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** die folgendermaßen gefasst sind:

"Es ist verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht

erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

3.2.2 Vorhabensbeschreibung

Geplant ist die Ausweisung eines Wohngebiets mit sieben Bauplätzen mit Erschließungsmaßnahmen (Straße, Kanalisation). Dieses soll in direkten Anschluss an das bestehende Wohngebiet Steigäcker angeschlossen werden.

3.2.3 Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Habitatstrukturen

Von dem geplanten Vorhaben sind durch direkten bau- und anlagebedingten Flächenentzug eine artenarme Fettwiese und kleinere Teilbereiche von Säumen mittlerer Standorte und zwei Gebüsche feuchter Standorte betroffen. In das bestehende Biotop im südöstlichen Bereich des Plangebiets wird nicht eingegriffen.

An das Plangebiet grenzen nördlich, westlich und östlich größere landwirtschaftlich genutzte Flächen an, hauptsächlich Wirtschaftswiesen. Im Süden wird das Plangebiet von dem bestehenden Wohngebiet „Steigäcker I“ begrenzt.

3.2.4 Einschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens

Die Erkundung in wie weit durch das Vorhaben planungsrelevante Arten betroffen sein können, erfolgte auf Grund der zeitlichen Vorgaben durch zwei Begehungen Mitte August und Anfang September 2013. Darüber hinaus werden potentielle Vorkommen von planungsrelevanten Arten anhand der vorhandenen Habitate abgeschätzt.

Bezüglich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote, die nachfolgend für die im Gebiet zu erwartenden Arten untersucht werden:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

- *Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.*

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

- *Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.*

3.2.5 Farn- und Blütenpflanzen

National streng geschützte Arten und Anhang IV-Arten aus der Gruppe der Farne und Blütenpflanzen: *Einfache Mondraute, Dicke Trespe, Frauenschuh, Sumpf-Siegwurz, Silberscharte, Liegendes Büchsenkraut, Sumpf-Glanzkraut, Bunte Schwertlilie, Kleefarn, Bodensee-Vergissmeinnicht, Moor-Steinbrech, Sommer-Schraubenstendel, Europäischer Dünnpfarn, Zarter Gauchheil, Purpur-Grasnelke, Mondraute, Moor-Binse, Gelber und Stauden-Lein, Kleine Teichrose, Karlszepter, Moltebeere, Österreichische Schwarzwurzel, Bremis Wasserschlauch, Wilde Weinrebe.*

Im Rahmen der durchgeführten Gebietsbegehungen ergaben sich keine Funde von streng geschützten Pflanzenarten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Das Vorkommen solcher Arten ist im Plangebiet aufgrund der vorhandenen Nutzung (intensive Nutzung), Biotopausstattung und der Standorte auch nicht zu erwarten. Auch auf der Rote Liste stehende oder besonders geschützte Arten konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Hinweise über mögliche Vorkommen liegen nicht vor, Sonderstandorte wie nasse, trockene oder magere Flächen konnten ebenfalls nicht festgestellt werden.

- **Von dem Vorhaben sind keine Farn- und Blütenpflanzen betroffen, die besonders oder streng geschützt oder im Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelistet sind.**

3.2.6 Amphibien und Reptilien

National streng geschützte Arten und Anhang IV-Arten der Reptilien: *Zauneidechse, Schlingnatter, Europäische Sumpfschildkröte, Westliche Smaragdeidechse, Mauereidechse, Ruineneidechse, Aspisviper und Äskulapnatter*.

National streng geschützte Arten und Anhang IV-Arten der Amphibien: *Gelbbauchunke, Geburtshelferkröte, Kreuzkröte, Wechselkröte, Europäischer Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Alpensalamander und Nördlicher Kammmolch*.

Es wurden bei den Geländeerhebungen aktuell keine Reptilien und Amphibien angetroffen. Schotterflächen, Steinhaufen und Gehölzstrukturen, die als Lebensraum für die Zauneidechse geeignet sind, kommen im Gebiet nicht vor. Aufgrund der Habitatsansprüche und teilweise bekannten Verbreitungsgebiete ist das Vorkommen entsprechender Arten im Geltungsbereich des BBP und angrenzend nicht zu erwarten bzw. kann ausgeschlossen werden.

Amphibievorkommen konnten im Plangebiet und angrenzend ebenfalls nicht festgestellt werden. Hinweise über mögliche Vorkommen im Gebiet liegen nicht vor. Laichgewässer sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Potenzielle Vorkommen von streng geschützten Arten oder FFH-Arten (z.B. Kammmolch, Gelbbauchunke, Laub- / Springforsch u.a.) sind innerhalb des Eingriffsbereiches aufgrund der vorhandenen Biotope und Habitate nicht zu erwarten bzw. auszuschließen. Ebenso sind geeignete Habitate im Gebiet für besonders geschützte Arten wie Grasfrosch oder Erdkröte nicht vorhanden.

Somit werden keine erheblichen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen der genannten Arten durch das Vorhaben gesehen.

- **Von dem Vorhaben sind keine Amphibien und Reptilien betroffen, die besonders / streng geschützt oder im Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelistet sind.**

3.2.7 Säugetiere und insbesondere Fledermäuse

National streng geschützte Arten und Anhang IV-Arten: *Haselmaus, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Otter, Luchs und Braunbär, außerdem Fledermausarten wie: Wimperfledermaus (Myotis emarginatus), Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii), Großes Mausohr (Myotis myotis)*

Säugetiere sind im Plangebiet und angrenzend nicht gesondert untersucht worden. Bei der Begehung konnten keine Individuen nachgewiesen werden. Aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung und Habitatstrukturen ist mit dem Vorkommen von gelisteten streng geschützten Arten / FFH-Arten wie z.B. Fledermäusen, Feldhamster, Haselmaus, Wildkatze u.a. im Gebiet nicht zu rechnen.

Insbesondere ist vorhabensbedingt nicht mit dem Verlust von Tages-, Sommer- oder Winterquartieren für Fledermausarten zu rechnen. Im Eingriffsbereich selbst sind keine geeigneten Strukturen vorhanden da, es sich um artenarme Wiesenflächen handelt. Es erfolgen keine vorhabensbedingten Eingriffe auf vorhandene Gebäude im Umfeld.

- **Insgesamt ist deshalb davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der damit verbundenen Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen nicht erfüllt wird. Auch erhebliche Störwirkungen über die vorhandene Situation hinaus, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Säugetierarten führen könnten, sind nicht zu erwarten.**

3.2.8 Wirbellose

Planungsrelevante Schmetterlingsarten: *Apollofalter, Schwarzer Apollofalter, Blauschillernder Feuerfalter, Eschen-Scheckenfalter, Gelbringfalter, Großer Feuerfalter, Haarstrangeule, Heckenwolfafter, Nachtkerzenschwärmer, Wald-Wiesenvögelchen, Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling, Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling und Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling*

national streng geschützten Arten und Anhang IV-Arten aus der Gruppe der Libellen: *Asiatische Keiljungfer, Große Moosjungfer, Grüne Flussjungfer, Östliche Moosjungfer, Sibirische Winterlibelle und Zierliche Moosjungfer*

strengh geschützte oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Käferarten: *Vierzähniger Mistkäfer, Großer Heldbock, Scharlachkäfer, Breitrand, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, Eremit und Alpenbock*

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind keine Fang- und Heuschrecken gelistet, lediglich die Grüne Strandschrecke, Große Höckerschrecke, Steppen-Sattelschrecke, Östliche Grille, Braunfleckige Beißschrecke und Große Schiefkopfschrecke sind national streng geschützt.

national streng geschützte Arten und Anhang IV-Arten aus der Gruppe der Weichtiere: Flussperlmuschel, Abgeplattete Teichmuschel, Bachmuschel, Zierliche Tellerschnecke

Über das Vorkommen von wirbellosen Tierarten im Gebiet (Schmetterlinge, Netz- / Hautflügler, Spinnen, Ringelwürmer, Weichtiere, Käfer) wurden keine gesonderten Untersuchungen durchgeführt. Das Vorkommen streng geschützter Arten und Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie für diese Tiergruppe ist aufgrund der vorhandenen Nutzung und Biotoptstrukturen und der teilweise bekannten Verbreitungsgebiete, sowohl innerhalb des Plangebietes, als auch in den angrenzenden Flächen ausgeschlossen bzw. nicht zu erwarten. Betroffene Strukturen sind artenarme Wiesen und Baumbestände die intensiv gepflegt und genutzt werden. Hinweise oder Vorkommen solcher Arten im Rahmen der durchgeföhrten Bestandskartierung konnten ebenfalls nicht festgestellt werden.

- **Von dem Vorhaben sind keine Tierarten aus der Gruppe der Wirbellosen betroffen, die streng geschützt oder im Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelistet sind.**

3.2.9 Vögel

Es konnten auf der Fläche keine Wiesen oder Bodenbrüter oder sonstige Brutvorkommen festgestellt werden. Bei beiden Begehungen konnten folgende Vogelarten als Nahrungsgäste beobachtet werden: Blaumeise, Buchfink, Elster, Kohlmeise, Rabenkrähe.

Für die genannten Vogelarten kann im Bereich von Niedereschach - Fischbach und Umfeld von einer guten lokalen Vernetzung ihrer Vorkommen ausgegangen werden. Ein Eingriff in Fortpflanzungs- oder Ruhestätten findet nicht statt, so dass kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorliegt.

Erhebliche Störungen in Folge von bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen (z. B. durch Lärm- und Lichtimmissionen, Trennwirkungen) sind für einzelne Vogelarten nicht zu erwarten, da es sich um einen durch die Gewerbenutzung und Siedlungsnähe vorbelasteten Landschaftsraum handelt.

Durch das geplante Vorhaben, insbesondere durch die Industriehalle erfolgen keine direkten Eingriffe in Strukturen, die zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einzelner Arten führen können (Gehölzbrüter, Baumhöhlen für Bodenbrüter, Wiesen- und Bodenbrüter). Innerhalb des Plangebietes werden durch ein Pflanzgebot neue Gehölzstrukturen geschaffen.

Ergebnis

Für die Bereiche der überplanten Flächen liegen keine Hinweise auf Brutplätze bzw. -reviere (Fortpflanzungsstätten) von Vogelarten vor. Bedeutende Rastvogelvorkommen, die das Plangebiet regelmäßig nutzen, sind nicht bekannt bzw. zu erwarten. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind bekannte überregionale Vogelzuglinien nicht betroffen.

- **Durch das geplante Vorhaben erfolgt somit kein Verstoß gegen § 44 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.**

3.2.10 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die artenschutzrechtlichen Belange gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kein Hindernis für die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes darstellen.